

Bekanntmachung der Gemeinde Bobitz

Betreff: Änderung des Bereiches 1 des Bebauungsplanes Nr. 3
„Wohnbau- und Mischgebiete in der Ortslage Bobitz“

Hier: Bekanntmachung der Satzung nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der am Tag des Satzungsbeschlusses gültigen Fassung

Plangebiet: Das Plangebiet der Änderung beschränkt sich auf den **Bereich 1** des Bebauungsplanes Nr. 3 innerhalb der Ortslage Bobitz, nordwestlich der Ortsdurchfahrt der B 208.
Das Plangebiet ist im **Übersichtsplan gekennzeichnet**.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Bobitz hat in ihrer Sitzung am 23.05.2023 die Änderung des Bereiches 1 des Bebauungsplanes Nr. 3 „Wohnbau- und Mischgebiete in der Ortslage Bobitz“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen, als Satzung beschlossen.

Der Beschluss der Satzung über die Änderung des Bereiches 1 des Bebauungsplanes Nr. 3 wird hiermit bekannt gemacht.

Die Änderung des Bereiches 1 des Bebauungsplanes Nr. 3 tritt mit der Bekanntmachung als Satzung in Kraft.

Jedermann kann die Änderung des Bereiches 1 des Bebauungsplanes Nr. 3 ab dem Tag der Bekanntmachung im Amt Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen/Bauamt, Am Wehberg 17 in 23972 Dorf Mecklenburg während der Dienststunden einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die in Kraft getretene Satzung ist zusätzlich auf der Homepage des Amtes Dorf Mecklenburg-Bad Kleinen unter der Internetseite www.amt-dm-bk.de unter der Rubrik „Bekanntmachungen lt. Baugesetzbuch“ einsehbar.

Eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs.1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und in § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Juli 2011 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, die unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis der Satzung sowie nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs sind unbeachtlich, wenn sie nicht gemäß § 215 Abs. 1 BauGB innerhalb von einem Jahr seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Bobitz, 23.06.2023

Homann-Triebs, Bürgermeisterin

